



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

**MITTEILUNGSBLATT | NR. 28 | 2018**  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

09. Oktober 2018

## Satzung zum Verfahren nach § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, Nr. 4 und Absatz 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung)

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S.17 ), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 25. April 2018 und im Umlaufverfahren am 21. August 2018 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 06.09.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Präambel

Diese Satzung kommt in den folgenden Fällen zur Anwendung:

1. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis soll auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden. (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG)
2. Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis soll in einem begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden. (§ 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG)
3. In der Ausschreibung einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis wurde die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt, dass
  - a. sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat und
  - b. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. (§ 50 Absatz 4 HochSchG)

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Berufungsverfahren gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG, § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG und § 50 Abs. 4 HochSchG an der Hochschule Mainz.

### § 2 Gegenstand

Diese Satzung enthält die besonderen Bestimmungen der Hochschule Mainz für das Qualitätssicherungskonzept gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG.

### **§ 3 Verfahrenseröffnung für Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 HochSchG**

- (1) Sofern eine Professorenstelle zu besetzen ist, prüft die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs, ob ein Fall gemäß § 50 Abs. 1 S.4 Nr. 1 HochSchG oder § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG vorliegen könnte. Ergibt die Prüfung, dass ein solcher Fall vorliegen könnte, beantragt die Dekanin oder der Dekan einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Fachbereichsrats aufzunehmen.
- (2) Der Fachbereichsrat berät über den in Absatz 1 Satz 2 genannten Antrag. Sofern eine der in Absatz 1 genannten Fallgruppen als zutreffend erachtet wird, beschließt der Fachbereichsrat, ob ein Vorschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen soll, in dem betreffenden Berufungsverfahren auf eine Ausschreibung zu verzichten; wird so beschlossen, informiert die Dekanin oder der Dekan die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob das betreffende Berufungsverfahren ohne Ausschreibung durchgeführt werden soll. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Dekanin oder den Dekan, dass das Berufungsverfahren unter Einbeziehung der nachfolgend beschriebenen besonderen Verfahrensvorschriften durchzuführen ist.

### **§ 4 Zusammensetzung des Berufungsausschusses für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG**

In Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG sind in den Berufungsausschuss zwei externe Mitglieder mit Expertise in dem betreffenden Fachgebiet aufzunehmen. Ein externes Mitglied des Berufungsausschusses muss eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule sein. Die Auswahl ist zu begründen. Die externen Mitglieder des Berufungsausschusses haben Stimmrecht im Berufungsausschuss. Bei der Zusammensetzung des Berufungsausschusses muss eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren der Hochschule Mainz gegeben sein. Die sonstigen rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Einsetzung von Berufungsausschüssen sind zu beachten.

### **§ 5 Besondere Verfahrensvorschriften für Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fordert die Professorin oder den Professor für den ein Berufungsverfahren nach dieser Satzung durchgeführt werden soll (Antragstellerin oder Antragsteller) auf, eine schriftliche Begründung mit Lebenslauf zu erstellen, in der die besonderen Umstände dargestellt werden, die aus der Sicht der Antragstellerin oder des Antragsstellers die Berufung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG rechtfertigen. Die besonderen Umstände sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 2 der Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der jeweils gültigen Fassung genannten Kriterien insbesondere bezogen auf die Lehre und weitere Bereiche besonderer Leistungen und Engagements (insbesondere Forschung und akademische Selbstverwaltung) darzulegen. Ergebnisse von studentischen Bewertungen ihrer oder seiner

Lehrveranstaltungen können vorgelegt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fordert die zu berufende Professorin oder den zu berufenden Professor auf, Nachweise besuchter Fortbildungen zu hochschuldidaktischen Themen beim Berufungsausschuss einzureichen. Die Begründung soll den Umfang von fünf DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Alle Mitglieder des Berufungsausschusses besuchen gemeinsam mindestens eine Lehrveranstaltung der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors, um einen persönlichen Eindruck von den besonderen Leistungen in der Lehre zu erhalten. Der Besuch der Lehrveranstaltung ist der betreffenden Professorin oder dem betreffenden Professor rechtzeitig vorher anzukündigen. Zur Dokumentation der gewonnenen Eindrücke sollen die teilnehmenden Mitglieder des Berufungsausschusses den bereitgestellten Musterbewertungsbogen nutzen.
- (3) Die externen Mitglieder des Berufungsausschusses erstellen je ein Gutachten zu den besonderen Leistungen der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors. Hierbei sind die Begründung der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors und die gewonnenen Eindrücke zur Lehrleistung zu berücksichtigen.
- (4) Der Berufungsausschuss berät auf der Grundlage der gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 vorliegenden Informationen, ob eine Berufung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors gemäß dieser Satzung erfolgen soll. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im Berufungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze bei Berufungsverfahren; stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Berufungsausschusses, die an dem Lehrveranstaltungsbesuch gemäß Absatz 2 teilgenommen haben. Über die Entscheidung des Berufungsausschusses hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen Abschlussbericht zu verfassen, der die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung des Berufungsausschusses darlegt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet den Beschluss samt Begründung und die weiteren Verfahrensunterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

## **§ 6 Berufung in Verfahren gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG**

Die Berufung im Falle des § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG erfolgt gemäß § 50 Absatz 7 Satz 1 HochSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Falle des § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG ist die betreffende Person als Besetzungsvorschlag gemäß § 50 Abs. 5 HochSchG gegenüber dem Ministerium zu benennen; die Berufung erfolgt durch das Ministerium.

## **§ 7 Verfahren gemäß § 50 Absatz 4 HochSchG**

- (1) Bei der Berufung sind durch den Berufungsausschuss jeweils klare Kriterien für die Bewährung zu definieren. Diese Kriterien sind aus § 2 Absatz 2 der Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen in der jeweils gültigen Fassung auszuwählen. Die Kriterien der Bewährung sind der zu berufenden Professorin oder dem zu berufenden Professor spätestens bei der Berufung zu Beginn der Bewährungszeit mitzuteilen.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet auf Antrag der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs das Verfahren zur Feststellung der Bewährung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der festgelegten Bewährungszeit.
- (3) Im Falle des Evaluierungsverfahrens gemäß § 50 Absatz 4 HochSchG ist ein Ausschuss zur Evaluierung und Feststellung der Bewährung einzusetzen. Bei der Durchführung des Verfahrens sind die Regelungen in § 4 und § 5 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Evaluierungsverfahren zur Feststellung der Bewährung durchzuführen ist. Für die Feststellung der Bewährung sind die Kriterien zu prüfen, die in dem betreffenden Verfahren gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung festgelegt wurden.
- (4) Im Falle der Feststellung der Bewährung erfolgt die Berufung gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 02.10.2018

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth  
Präsident der Hochschule Mainz